

Satzung des Sportvereins 1924 Allendorf (Eder) e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein 1924 Allendorf (Eder) e.V.“.
- (2) Sein Sitz ist Allendorf (Eder).
- (3) Der Verein wurde im Jahre 1924 gegründet.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege, Ausübung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Mittel des Vereins können, sofern die Gemeinnützigkeit erfüllt ist, auch an den FC Ederbergland gezahlt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden, insbesondere durch die Ehrenamtszuschale im Sinne Paragraph 3 Nr. 26 a EStG. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 01.01. bis 31.12.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Kindern und Jugendlichen
- c) Ehrenmitgliedern

(2) Mit Eintritt in den Verein erkennen sie die Satzung an und verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(3) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diese Befugnis kann auf den Abteilungsvorstand (§ 15 Abs. 3) übertragen werden. Für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist ausschließlich der Vorstand zuständig.

(2) Minderjährige und beschränkt geschäftsfähige Personen können nur Mitglied werden, wenn ein Erziehungsberechtigter oder gesetzlicher Vertreter den Aufnahmeantrag unterschrieben hat.

(3) Vorstand bzw. Abteilungsvorstand beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres gegenüber dem Hauptvorstand und dem Abteilungsvorstand erklärt werden kann,
- b) durch Ausschluss (§ 10 Abs. 3),
- c) durch Auflösung des Vereins,
- d) durch Tod des Mitglieds.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen, an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken und sich wählen zu lassen, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat das Recht, sämtliche Einrichtungen der Abteilung, der es angehört, zu benutzen.

(2) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist.

(3) Näheres zum Umgang mit den Mitgliederdaten regelt die Datenschutzordnung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) den Vorstand bei seiner Tätigkeit für den Verein zu unterstützen,
- b) den Anordnungen des Vorstandes sowie der von ihm bestellten Organe in Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsvorstände sowie der von ihnen bestellten Vertreter in Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- c) Beiträge pünktlich zu entrichten,
- d) Vereinseigentum schonend zu behandeln und schützen zu helfen,
- e) auf Verlangen der Abteilungsvorstände ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe der Mitgliedsgrundbeiträge und des Aufnahmebeitrages werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Näheres regelt die Beitragsordnung.

(3) Ebenso können Umlagen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Ahndung von Verstößen

(1) Den Abteilungsleitern steht das Recht zu, bei Verstößen gegen die sportliche Ordnung Verweise und Sperrern auszusprechen.

(2) Gegen die Verhängung einer Sperre kann der Abteilungsvorstand (§ 15 Abs. 3) angerufen werden.

(3) Der Vorstand kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es in besonders grober Weise

- a) die Gesetze des Sports missachtet oder
- b) den Interessen und dem Ansehen des Vereins schweren Schaden zufügt,

und im übrigen durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis zum Jahresende, wenn ein Mitglied nach zwei aufeinanderfolgenden Beitragseinzügen weiterhin mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

Auf Verlangen sind dem Ausgeschlossenen / der Ausgeschlossenen die Gründe seines Ausschlusses schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Ehrenrates binnen zwei Wochen zulässig.

III. Organe

§ 11	Mitgliederversammlung
-------------	------------------------------

(1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Quartal stattfinden.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in der Zeitung „Frankenberger Allgemeine“ (HNA) durch den Vorstand einzuberufen.

(4) Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich eingereicht werden und können nur mit Unterstützung von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingereicht werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Die Auflösung des Vereins wird jedoch erst wirksam, wenn in einer weiteren Mitgliederversammlung frühestens nach Ablauf eines Monats erneut mit der erforderlichen Drei-Viertel-Mehrheit die Auflösung beschlossen wird.

(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- a) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Abteilungsleiter/innen, Jugendwarte, Jugendsprecher und Beisitzer,
- b) Wahl der Kassenprüfer/innen,
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- d) Festsetzung des Mitgliedsgrundbeitrages und des Aufnahmebeitrages,

- e) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über Anträge,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(8) Erhält bei einer Wahl kein/e Kandidat/in eine Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet sodann das Los.

(9) Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt über diese Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(10) Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein und nur einmal wiedergewählt werden. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

(11) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel (25 %) der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Diese Versammlung soll innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages durchgeführt sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Durchführung ordentlicher Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 12	Vorstand
-------------	-----------------

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem/den

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden
- d) Schriftführer/in
- e) Stellvertretenden Schriftführer/in
- f) Kassenwart/in
- g) Stellvertretenden Kassenwart/in
- h) Jugendwart/in
- i) Jugendsprecher/in
- j) Abteilungsleitern

(2) Der Vorstand hat das Recht, Beisitzer zur Erweiterung des Vorstandes zu benennen.

(3) Der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Je zwei Mitglieder vertreten gemeinsam.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er kann dabei von einem Geschäftsführer unterstützt werden, der vom Vorstand bestellt wird. Er kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

(5) Der Vorstand entscheidet - außer bei dem Ausschluss von Mitgliedern - durch einfache Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind Protokolle aufzunehmen, die von einem/einer Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben sind. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

(7) Bekanntmachungen des Vorstandes an die Vereinsmitglieder erfolgen in den Vereins- und Abteilungsversammlungen, durch Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen oder auf der Homepage.

(8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbständig zu ergänzen.

(9) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein; er/sie führt den Vorsitz.

(10) Mindestens fünf Vorstandsmitglieder können eine außerordentliche Vorstandssitzung beantragen, die innerhalb von zwei Wochen stattfinden soll.

(11) Der/Die Vorsitzende erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht und weist bewilligte Beträge zur Auszahlung an.

(12) Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Finanzen des Hauptvereins. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung der Abteilungen zu prüfen und über die Verwendung der Gelder dem Vorstand Mitteilung zu machen.

(13) Der/Die Jugendwart/in hat für die Pflege und die Förderung der Jugendarbeit im Verein zu sorgen. Er/Sie vertritt die Vereinsjugend nach außen.

§ 13 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat sollte aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Er berät den Vorstand bei Ehrungen, Missständen, Disziplinarverfahren und Vereinsausschlüssen. Er wird auf unbestimmte Zeit vom Vorstand berufen. Die Berufung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 15 Gliederung des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich nach Sportarten in einzelne Abteilungen. Jede Abteilung hat eine/n Abteilungsleiter/in, der/die in einer besonderen Versammlung der Abteilung von den stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit alle zwei Jahre gewählt wird.

(2) Als stimm- und wahlberechtigte Mitglieder der einzelnen Abteilungen gelten die Mitglieder der Abteilung ab 16 Jahren, außer bei der Jugendabteilung.

(3) Die Mitglieder der Abteilungen wählen zudem einen Abteilungsvorstand, der je nach Stärke der Abteilung unterschiedlich groß sein kann und mindestens drei Mitglieder haben sollte.

(4) Der/Die Abteilungsleiter/in führt den Vorsitz in Abteilungsversammlungen und trifft mit dem Abteilungsvorstand alle Maßnahmen, die für eine geordnete Abteilungsarbeit erforderlich sind. Der Abteilungsvorstand ist dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung über die gesamte Abteilungsarbeit sowie in finanzieller Hinsicht voll verantwortlich und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Jahresarbeit zu erstatten.

(5) Der/Die Abteilungsleiter/in ist „Besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB“. Er/Sie ist berechtigt, für den Geschäftsbereich der Abteilung den Gesamtverein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich in Belangen der Abteilung zu verpflichten.

(6) Im Übrigen sind die Abteilungen im Rahmen dieser Satzung selbständig.

(7) Außer den Beitragsanteilen können weitere Zuwendungen an die Abteilungen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 16 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 26 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

(3) Der Jahresetat wird jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Die Vereinsjugend wird geleitet durch einen Jugendvorstand. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwart/in sowie ein/e Jugendsprecher/in vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

(5) Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

IV. Sonstiges

§ 17 Vereinsvermögen bei Auflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung vor dem zweiten Auflösungsbeschluss über das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Allendorf (Eder), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde am 28. März 1980 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 20. Januar 1995, 28. Februar 1997, 21. März 2009, 12. März 2010, 15. Juni 2012, 17. März 2013, 20. März 2015 und 23. März 2018 geändert.

Allendorf (Eder), den 23. März 2018

I. Vorsitzender

II. Vorsitzender